



Sperrfrist: 03. Juli 2006, 10.00 Uhr

03. Juli 2006

Résumé verschiedener Themen des 13. Tätigkeitsberichts

Justiz, Polizei, Sicherheit

In seinem letzten Tätigkeitsbericht wies der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDSB) darauf hin, dass er nach einer Entscheidung der Eidgenössischen Datenschutzkommission (EDSK) seine Praxis betreffend die Überprüfung der indirekten Auskunftsgesuche angepasst haben. Nun konnte der EDSB seine neue Praxis anlässlich einer Sitzung mit der EDSK und dem Bundesamt für Polizei besprechen und dabei ausführlich über bisherige Erfahrungen, Schwierigkeiten und positive Punkte in Zusammenhang mit dem **indirekten Auskunftsrecht** berichten. Im Anschluss an diese Sitzung erklärte die EDSK, dass sie die neue Praxis des EDSB bei der Überprüfung der indirekten Auskunftsgesuche grundsätzlich genehmigt (Abschnitt 3.1.3).

Das Bundesamt für Polizei (BAP) hat dem EDSB zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen **nachträglichen Information der betroffenen Personen im Polizeibereich** ein Konzept für das Informationssystem JANUS unterbreitet. Keinen Anlass sah das BAP, für das Informationssystem GEWA ein gleiches Konzept zu entwickeln, da hier keine originären Datenbeschaffungen vorgenommen würden. Der EDSB analysierte das Konzept JANUS und brachte einige Änderungsvorschläge an. Gleichzeitig verlangte er vom BAP, ein solches Konzept analog für GEWA anzuwenden. Das BAP nahm die Änderungsvorschläge nicht an und hielt weiter an seiner Auffassung betreffend GEWA fest. Der EDSB hat die Angelegenheit dem EJPD zur Entscheidung vorgelegt (Abschnitt 3.1.4).

Der EDSB hat zu zwei Revisionsentwürfen im Bereich der **Bekämpfung der Geldwäscherei** Stellung genommen. Seine Bemerkungen betreffend die Präzisierung der Gesetzesgrundlage wurden nicht berücksichtigt und im Vorschlag des Bundesrates als Divergenz erwähnt (Abschnitt 3.2.1).

Gesundheit

Bei Datenbearbeitungen durch **Spitexdienste** stellt sich die Frage, ob das Bundesdatenschutzrecht oder das kantonale Datenschutzrecht anwendbar ist. In einem Gutachten kommt das Bundesamt für Justiz zum Schluss, dass die Datenbearbeitung durch die Spitexdienste in der Regel der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörden untersteht (Abschnitt 4.1.3).

Der Computer ist inzwischen fester Bestandteil einer Arztpraxis, zumal ab 2006 medizinische Leistungen elektronisch abgerechnet werden müssen. Die geplante Einführung der Versichertenkarte begünstigt diese Entwicklung ebenfalls stark. Anfragen beim EDSB zeigen, dass eine Verunsicherung bei den Leistungserbringern besteht, wie einerseits eine Öffnung und andererseits der **Schutz der elektronischen Arztpraxis** gewährleistet werden kann. Lösungsmöglichkeiten sind eine logische oder eine physische Trennung der Daten (Abschnitt 4.1.6).

Versicherungen

Vermehrt wurde der EDSB mit Fällen konfrontiert, bei welchen **soziale Krankenversicherer** Versicherungendaten an ein Herzzentrum weitergegeben haben sollen. Dies, obwohl Krankenversicherer grundsätzlich der **gesetzlichen Schweigepflicht** unterstehen. Sofern die betroffene Person keine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe von Daten gegeben hat, ist von einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung auszugehen. In solchen Fällen besteht nebst den zivilrechtlichen Schritten für die Betroffenen die Möglichkeit, Strafanzeige einzureichen (Abschnitt 5.1.3).



Ein **Haftpflichtversicherer** hat ein Konzept für die **Beschaffung von Geschädigten** erarbeitet. Dafür hat er ein Merkblatt zum Datenschutz und eine entsprechende Einwilligungsklausel ausgearbeitet. Trotz gewisser Verbesserungsmöglichkeiten ist das Bestreben des Haftpflichtversicherers zu begrüssen, Patientendaten vom behandelnden Arzt nur mit der schriftlichen Einwilligung des Patienten zu beschaffen (Abschnitt 5.2.1).

Datenschutz und Datensicherheit

Am Computer verrichtete Tätigkeiten hinterlassen **elektronische Spuren**, die zum Teil Personendaten enthalten. Die Sammlung und Bearbeitung dieser Daten unterliegen dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Die Bundesverwaltung braucht laut Gesetz für die Bearbeitung dieser Daten eine gesetzliche Grundlage (Abschnitt 2.1.2).

Arbeitsbereich

Im **Aufnahmeverfahren in die Pensionskasse** werden grundsätzlich Gesundheitsdaten erhoben. Leider ist eine Tendenz festzustellen, dass v. a. die Gesundheitsfragebögen immer umfangreicher und detaillierter werden. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die medizinischen Daten des Antragstellers beim ärztlichen Dienst bleiben. Eine Weitergabe der Daten an die Vorsorgeeinrichtung ist grundsätzlich unverhältnismässig und wäre ohnehin nur mit einer konkreten Einwilligung der betroffenen Person erlaubt (Abschnitt 6.2).

Im Arbeitsbereich ermöglicht die **GPS-Technologie** (Global Positioning System) die systematische Erfassung der Bewegungskordinaten von Dienstfahrzeugen und dient hauptsächlich der Leistungskontrolle von Aussendienstmitarbeitern. Aus Sicht des Persönlichkeits- und Gesundheitsschutzes ist diese Massnahme nur dann unbedenklich, wenn die Grundsätze der Zweck- und Verhältnismässigkeit respektiert werden (Abschnitt 6.3).

Handel und Wirtschaft

Die Verwendung von Personendaten für das Marketing gegenüber eigenen Kunden wirft immer wieder Fragen auf und führt bei Betroffenen zuweilen zu Verärgerung. Swisscom Fixnet hat ein Formular geschaffen, das ihre **Kundinnen und Kunden selektiv wählen lässt, über welche Marketingkanäle sie beworben werden wollen** (Abschnitt 7.3).

Biometrie

Immer häufiger werden an öffentlichen Anlagen **biometrische Zugangskontrollen** durchgeführt. Um auf die Bedenken der betroffenen Abonnementinhaber einzugehen, hat der EDSB beschlossen, das in einem privaten Sportzentrum eingerichtete neue biometrische Zugangskontrollsystem einer Prüfung zu unterziehen. Er ist derzeit dabei, die gesammelten Daten zu analysieren, indem er sie nach den grundlegenden Datenschutzprinzipien beurteilt (Abschnitt 2.2.5).

Am Flughafen Zürich-Kloten wurde von Dezember 2004 bis Mitte April 2005 das Pilotprojekt Secure Check durchgeführt. Secure Check dient der Verbesserung der Sicherheitsüberprüfung von Passagierdaten sowie Reisedokumenten vor Abflug mittels biometrischer Daten und soll dazu beitragen, die Wartezeiten für Flugpassagiere an den Checkpoints zu verkürzen. Bei der Datenschutzkontrolle des Einsatzes von **Biometrie beim Check-In und Boarding** ist der EDSB zu einer überwiegend positiven Beurteilung der Handhabung biometrischer Personendaten gekommen. Dennoch drängen sich beim Einsatz von Biometrie am Flughafen Zürich-Kloten einige grundsätzliche Überlegungen auf (Abschnitt 2.2.6).



Verschiedenes

Im Rahmen der Revision zum DSG ist ein freiwilliges **Datenschutz-Zertifizierungsverfahren** vorgesehen. Betreffend die Zertifizierung von Organisationen soll Zertifizierungsfirmen ein Referenzmodell in zwei Teilen zur Beurteilung vorgelegt werden. Der erste Teil betrifft die von einem Datenschutzmanagementsystem zu erfüllenden Anforderungen, während sich der zweite Teil auf ein Konformitätsprüfungsschema, das heisst auf die aus dem DSG abgeleiteten konkreten Datenschutzerfordernisse konzentriert (Abschnitt 1.1.1).

Im Rahmen eines **Einbürgerungsverfahrens** durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch eine Volksabstimmung ist die Veröffentlichung von Personendaten betreffend die Kandidaten unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre unverhältnismässig. Eine dem DSG entsprechende Lösung würde darin bestehen, die Befugnis zur Prüfung der Kandidatendossiers einem beschränkten Kreis von zur Geheimhaltung verpflichteten Personen, zum Beispiel einer Sonderkommission, zu übertragen (Abschnitt 1.2.2).

Das VBS hat eine **Teilrevision des Militärgesetzes** in Angriff genommen. Diese hat in erster Linie zum Ziel, ausreichende und hinreichend konkretisierte Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten zu schaffen. Der Vorentwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht noch verbesserungsfähig (Abschnitt 2.2.2).

Die Veranstalter von **Sport-Grossanlässen** haben in den vergangenen Jahren vermehrt so genannt **personalisierte Ticketverkäufe** vorgenommen. Parallel dazu schreiten auf staatlicher Seite die Gesetzgebungsarbeiten zur Bekämpfung der Gewalt an Sport-Massenveranstaltungen (Hooliganismus) voran. Der EDSB begleitet einerseits diese Gesetzgebungsarbeiten im Bereich öffentliche Sicherheit. Andererseits führt er im Hinblick auf die EURO 08 Abklärungen bei den für den Ticketverkauf verantwortlichen Organen durch, soweit diese ihren Sitz in der Schweiz haben (Abschnitt 2.2.7).

Will eine Schweizer Firma die Bearbeitung ihrer Datensammlung im Ausland in Auftrag geben (**Outsourcing**), empfiehlt der EDSB den Abschluss eines Vertrags zur Regelung der grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe. In Zusammenarbeit mit David Rosenthal von der Zürcher Anwaltskanzlei Homburger hat der EDSB einen Mustervertrag erarbeitet (Abschnitt 1.2.3).

Internationales

Die verschiedenen in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene erörterten Entwürfe betreffend das **Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)** werden Auswirkungen auf die Ausführungsbestimmungen in der Schweiz haben. Der EDSB nimmt zu diesen Fragen im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung. Er beteiligt sich auch an den Sitzungen der gemäss Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und denjenigen der gemeinsamen Kontrollstelle des SIS (Abschnitt 9.1.1).

Die **europäischen Datenschutzbeauftragten** tagten auf Einladung des polnischen Generalinspektors für den Schutz von Personendaten am 25. und 26. April 2005 in Krakau. Die Datenschutzbeauftragten verabschiedeten eine Erklärung, in der sie die Annahme von Gesetzesbestimmungen über die Datenverarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union befürworteten. Die europäischen Datenschutzbeauftragten tagten ausserdem am 16. September 2005 in Montreux und am 24. Januar 2006 in Brüssel. Anlässlich ihrer Konferenz in Brüssel verabschiedeten sie eine Stellungnahme zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (Abschnitt 9.1.2).



Die **27. Internationale Konferenz** der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre fand vom 14. bis 16. September 2005 in Montreux statt. An dieser vom EDSB organisierten Tagung kamen die Datenschutzbehörden aus rund 40 Ländern der ganzen Welt zusammen. Sie endete mit der Annahme einer Erklärung, mit der die Universalität der Datenschutzprinzipien untermauert werden sollte. Die Datenschutzbeauftragten verabschiedeten auch eine Resolution zur Verwendung von biometrischen Daten in Pässen, Identitätskarten und Reisedokumenten sowie eine Resolution zur Verwendung von Personendaten für die politische Kommunikation (Abschnitt 9.2.1).

Publikationen des EDSB – Neuerscheinungen

Im Dezember 2005 hat der EDSB nach über zweijährigem Unterbruch **den neuen Newsletter *datum*** publiziert. *datum* wird von nun an zweimal jährlich erscheinen und richtet sich an ein breites Publikum, das sich für Datenschutzbelange interessiert, ohne unbedingt über entsprechende Fachkenntnisse zu verfügen (Abschnitt 10.2).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:
Art. Nr. 410.013

Bestellung per Internet
<http://www.bbl.admin.ch/de/bundespublikationen/shop/zivil/index.htm>